

105. Gibt die falsche Belehrung eines Zeugen über sein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 54 St.P.D.) dem Angeklagten einen Revisionsgrund?

IV. Straffenat. Urtr. v. 12. Januar 1906 g. B. Rep. 587/05.

I. Landgericht Görlitz.

Aus den Gründen:

Ob die Belehrung der Zeugin Ehefrau R., daß sie auf die Frage nach „Empfang von Männern in ihrer Wohnung“ die Antwort nach § 54 St.P.D. zu verweigern nicht berechtigt sei, mit dem Gesetz im Einklang steht, bedarf keiner Untersuchung. Selbst wenn die Frage zu verneinen wäre, wäre damit dem Angeklagten kein Revisionsgrund gegeben. Der § 54 St.P.D. begründet nur ein Recht des Zeugen, die Auskunft auf Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. Dem Angeklagten steht kein Anspruch darauf zu, daß Fragen solcher Art unbeantwortet bleiben. Die Entscheidung darüber steht auch ausschließlich im Willen des Zeugen, und die prozessualen Befugnisse des Angeklagten berührt es nicht, wodurch der Zeuge sich bestimmen läßt, von seinem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht. . . .